

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0335/09	28.10.2009
zum/zur		
F0139/09 – FDP-Ratsfraktion, SR Schuster		
Bezeichnung		
"Tatort Baustelle" auch bei öffentlichen Bauvorhaben?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	17.11.2009	

1. Ist bekannt, ob und wenn ja welche Auftragnehmer (Haupt- und Subunternehmen) öffentlicher Bauvorhaben der Landeshauptstadt zu diesen « schwarzen Schafen » gehören ?

Grundsätzlich wird von allen Bietern die Bewerbererklärung (siehe auch Punkt 4) abgefordert. Die Zentrale Vergabestelle VOB fordert unabhängig davon bei Auftragsvolumen ab 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, beim Gewerbezentralregister einen Gewerbezentralregisterauszug ab (siehe § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). – analoges Verfahren auch bei der Zentralen Vergabestelle VOL

Aufgrund der von allen Haupt- und Subunternehmen abgeforderten Bewerbererklärungen und den im Fall der Zuschlagserteilung im Vorfeld eingeholten Gewerberegisterzentralauszügen von den zu beauftragenden Firmen kann davon ausgegangen werden, dass Auftragnehmer öffentlicher Bauvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu diesen „schwarzen Schafen“ gehören.

In Ergänzung der vorher dargestellten Verfahrensabläufe möchte ich darüber informieren, dass Ermittlungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom Hauptzollamt Magdeburg (zuständige Stelle) geführt werden.

2. Ist der Landeshauptstadt Schaden entstanden ?

Aufgrund der von der Stadtverwaltung praktizierten Verfahrensweise und da keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, kann diese Frage verneint werden.

3. Werden zufällig ausgewählte oder alle Unternehmen, die für die Landeshauptstadt tätig sind, in unregelmäßigen Abständen von dieser kontrolliert ?

Auf diese Frage antwortet nach Weiterleitung der Anfrage F0139/09 an das Hauptzollamt Magdeburg als zuständige Stelle die Bundesfinanzdirektion Mitte (Potsdam) mit Brief vom 15. Oktober 2009:

«Die Hauptzollämter führen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung risikoorientiert sowohl Prüfungen ohne konkreten Anlass als auch hinweisbezogenen Prüfungen von Bauvorhaben und Firmen des Baugewerbes durch. Diese können unter Umständen auch wiederholt dasselbe Bauvorhaben bzw. dieselben Firmen betreffen. Es werden auch Bauvorhaben öffentlicher Auftraggeber geprüft, mithin ebenfalls Bauvorhaben der Stadt Magdeburg. »

4. Sind die Kontrollmechanismen, die der Landeshauptstadt zur Verfügung stehen, ausreichend ?

Nach § 7 Nr. 4 der VOL Teil A und a-Paragrafen oder § 8 Nr. 3 der VOB – Teil A und a-Paragrafen können von Bewerbern zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben verlangt werden und nach Nummer 5 Buchst. a bis e oder Buchstabe a bis f der vorgenannten Vorschriften können Bewerber oder Unternehmen auch von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Sachsen-Anhalt vom 21.11.2008 (MBl. LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009) haben öffentliche Auftraggeber bei Auftragswerten ab 15.000 Euro (ohne MwSt.) von Unternehmern und Nachunternehmern eine Bewerbererklärung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Teilnehmer am Verfahren von den Nachweismöglichkeiten durch Präqualifizierung (VOB) oder Eintrag im Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (VOL/VOF) Gebrauch machen.

Die Verwaltung fordert von den Unternehmern und Nachunternehmern auch unterhalb der oben vorgeschriebenen Wertgrenze die Bewerbererklärung.

Nachfolgend der Textauszug aus der Bewerbererklärung:

„Ich ... erkläre dass: ... b) ich wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin, ...“

Falsche Angaben in der Bewerbererklärung haben den Ausschluss vom laufenden Vergabeverfahren zur Folge und können zum Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen führen.

In der Regel wird zusätzlich durch die Verwaltung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Gewerbezentralregisterauszug vom Gewerbezentralregister abgefordert. Darüber hinausgehende Kontrollmechanismen sind der Landeshauptstadt Magdeburg nicht an die Hand gegeben.

Holger Platz